



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 021.131, 020.06

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 77 / 2014

zu TOP 8 öffentlich

zur Sitzung am 27. Oktober 2014

Betrifft:

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussvorschlag:

- vgl. Drucksache -

Anlagen:

- Anlage 1 Synopse mit neuem Satzungsvorschlag
- Anlage 2 Synopse mit alternativem neuen Satzungsvorschlag
- Anlage 3 Umfrageergebnis: Abfrage der kreisangehörigen Gemeinden **(rot)**
- Anlage 4 Umfrageergebnis: Abfrage bei den Gemeinden im Zollernalbkreis **(rot)**

09.10.2014

Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannemacher

SACHDARSTELLUNG:

Gemäß § 19 Gemeindeordnung, haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Den Gemeinden steht das Recht zu, durch Satzung entsprechende Höchstbeträge festzulegen. Bei Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstauffall das entstandene Zeitversäumnis. Durch Satzung kann hier ebenfalls ein bestimmter Stundensatz festgelegt werden. Ebenso besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, eine Satzungsregelung zu treffen, in der Durchschnittssätze für die Entschädigung festgesetzt werden. § 19 Abs. 3 Gemeindeordnung räumt den Gemeinden explizit ein, für Gemeinderäte und sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats eine Aufwandsentschädigung betragsmäßig festzulegen. Losgelöst davon ist die Frage der Reisekostenvergütung zu sehen, welche nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes vergütet werden.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die derzeit gültige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, wurde letztmals am 19.02.2001 geändert. Dabei wurden lediglich die DM-Beträge auf Euro-Beträge umgestellt. Zuvor war die Satzung in der Sitzung vom 15.05.2000 letztmals geändert worden. Unter Berücksichtigung der Umfrageergebnisse unter den kreisangehörigen Gemeinden zum Thema „Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten“ wird deutlich, dass die derzeit gültigen Durchschnittssätze aus der Satzung vom 19.02.2001 mittlerweile unterdurchschnittlich sind. Eine Anpassung wird von Seiten der Verwaltung befürwortet. Deshalb wird in beigefügter Synopse (**Anlage 1**) eine Anpassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit entsprechenden Durchschnitts- und Pauschalsätzen vorgeschlagen. Die neuen Sätze orientieren sich am Ergebnis der Umfrage, welche unter den kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt wurde (**vgl. Anlage 3**), so dass die Gemeindeverwaltung eine Anpassung der Sätze in Anlehnung an das Umfrageergebnis grundsätzlich als sinnvoll erachtet.

Die überwiegend und regelmäßig wiederkehrenden Entschädigungsleistungen fallen vor allem bei der ehrenamtlichen Tätigkeit der Gemeinderäte im Rahmen von Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen an. Um der Verwaltung die Berechnung des individuellen Entschädigungssatzes je Einzelfall zu erleichtern, wird alternativ eine Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit einer Pauschalvergütung je Gemeinderatssitzung, je Ausschusssitzung und je Fraktionssitzung von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen (**Anlage 2**). Die Vereinfachung erfolgt dadurch, dass die Verwaltung die Sitzungsdauer nicht mehr für die Berechnung des Entschädigungssatzes berücksichtigen muss, sondern dann pauschal ein Betrag pro Sitzung ausbezahlt werden kann, unabhängig von der Dauer der Sitzung. Dadurch kann Verwaltungsaufwand eingespart werden. Die kreisangehörigen Gemeinden gestalten ihre Entschädigungssatzung durchweg noch auf der Basis der zeitlichen Inanspruchnahme des ehrenamtlich Tätigen. Bei den Gemeinden im Zollernalbkreis (**Anlage 4**) hat sich der Pauschalsatz pro Sitzung bereits in mehreren Gemeinden durchgesetzt und sich als praktikabel erwiesen.

Falls der Gemeinderat für die Alternativlösung gemäß **Anlage 2** stimmt, würde dies für die Gemeinde eine Mehrbelastung im Verwaltungshaushalt ab dem Haushaltsjahr 2015 in Höhe von jährlich ca. 1.900 € bedeuten. Vor dem Hintergrund der derzeit noch unterdurchschnittlichen Entschädigungssätze, welche einer Anpassung bedürfen, befürwortet die Verwaltung generell die Neufassung der Satzung mit neuen Durchschnitts- und Pauschalsätzen. Für die weiteren ehrenamtlichen Tätigkeiten wird im Alternativvorschlag die Vergütung nach zeitlicher Inanspruchnahme vorgeschlagen. Aus den genannten Gründen befürwortet die Verwaltung den Alternativvorschlag.

Seitens der Verwaltung ergeht folgender

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der vorgelegten Fassung gemäß **Anlage 2** (Alternativfassung) zu. Die Satzung soll zum 01.01.2015 in Kraft treten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu Veranlassen